

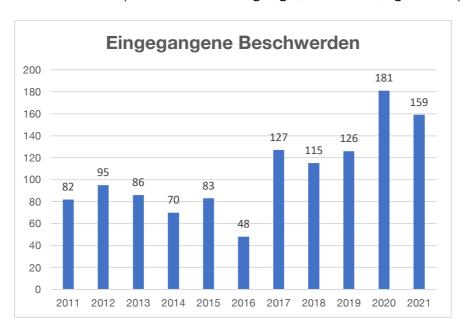
Bild: Fabio Biasio

JAHRESBERICHT 2021

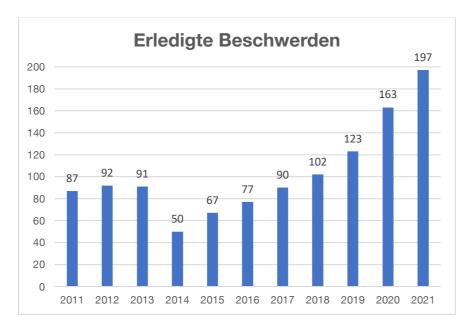
DES SCHWEIZER PRESSERATS

I. Anzahl Beschwerden, Entscheide und Pflichtverstösse

Wie im Jahr zuvor bewegte sich die Zahl der eingegangenen Beschwerden auf sehr hohem Niveau (2020: 181 Neueingänge, 2021: 156, vgl. Grafik).



Insgesamt wurden fast 200 Beschwerden erledigt – ein absoluter Rekord.



Insgesamt wurden 2021 34 Beschwerden ganz oder teilweise gutgeheissen, im Vorjahr waren es nur 23. Daraus lässt sich jedoch nicht einfach ableiten, die Journalist:innen hätten schlechter gearbeitet. Berücksichtigt man auch die Nichteintretensentscheide ohne Stellungnahme, ändert sich das Bild (2021: 82).



Das deutet darauf hin, dass die Leute schneller eine Beschwerde schreiben, weil sie sich zum Beispiel über einen Text empören. Per Mail ist es heute auch einfach möglich. Die Beschwerdeführer:innen schlagen dabei öfters auch einen rauen Ton an. Bei derartigen Eingaben geht es meist nicht um eine offenkundige Verletzung des Berufskodexes, sondern darum, dass die Beschwerdeführer:innen inhaltlich mit einem Beitrag nicht einverstanden sind.

Bei Nichteintretensentscheiden wird den Beschwerdeführer:innen jeweils in einem individuellen Brief erläutert, warum die Beschwerde nicht behandelt wird. Das ist für die Geschäftsstelle zwar aufwändig, hilft aber, das Verständnis für den Berufskodex der Journalist:innen zu fördern.

II. Gründe der Verletzungen

Die vom Presserat festgestellten Verstösse im Jahr 2021 setzen sich wie folgt zusammen:

- 15 Verstösse gegen Ziffer 1 der «Erklärung» (Wahrheitspflicht)
- 15 Verstösse gegen Ziffer 3 (namentlich Anhörung bei schweren Vorwürfen (7), Entstellen von Tatsachen (3), Quellenbearbeitung (3), Unterschlagen von wichtigen Informationen (2))
- 6 Verstösse gegen Ziffer 7 (namentlich Privatsphäre und Identifizierung (5), Unschuldsvermutung (1))
- 3 Verstösse gegen Ziffer 5 (Berichtigung)
- 2 Verstösse gegen Ziffer 2 (Trennung von Fakten und Kommentar, Unabhängigkeit (je 1))
- 2 Verstösse gegen Ziffer 10 (Trennung Werbung/Redaktion)
- 1 Verstoss gegen Ziffer 8 (Diskriminierung)

Das Thema Trennung von Fakten und Kommentar stand 2021 bei den Beschwerdeführer:innen oft im Vordergrund. Konkret kam es aber nur zu einer einzigen Rüge, weil in den anderen monierten Texten doch klar erkennbar war, was Meinung und was Fakten waren. Diverse Beschwerden liessen auch erkennen, dass

```
Schweizer Presserat
Conseil suisse de la presse
Consiglio svizzero della stampa
```

die Beschwerdeführer:innen einfach nicht mit der Meinung der Journalist:innen einig gingen. Doch ist es nicht Aufgabe des Presserats, über inhaltliche Positionen zu befinden, sondern nur darüber, ob der Berufskodex eingehalten wurde.

An dieser Stelle erinnert der Presserat an die in der Präambel der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» festgehaltene Verpflichtung der Medien, über die sie betreffenden Stellungnahmen des Presserats – wenn auch nur kurz – zu berichten. Die allermeisten Medien kommen dieser Verpflichtung von sich aus nach. Im Jahr 2021 haben folgende Schweizer Medien diese Verpflichtung aber leider nicht erfüllt: «Il Mattino», «Immorama», «Weltwoche», «Tribune de Genève» und «Basel Express».

III. Auswahl wichtiger Entscheide

Privatsphäre bzw. Namensnennung

«tagesanzeiger.ch» und «SonntagsZeitung» berichteten, dass nach einer Klimademo im Zentrum von Zürich rund fünfzig Demonstrierende gebüsst worden seien. Im Text wurde auf verschiedene damals Anwesende eingegangen. Unter anderem wurden zwei Frauen mit Vornamen und der Initiale des Nachnamens genannt, zudem wurden zu beiden weitere Informationen veröffentlicht. Die beiden Frauen legten Beschwerde beim Presserat ein, weil sie durch die gemachten Angaben leicht zu identifizieren seien.

Tamedia stellte sich auf den Standpunkt, die beiden seien genügend anonymisiert. Auch hätten sie mit ihrer Aktion bewusst die Öffentlichkeit gesucht und könnten sich nicht nachträglich auf Anonymität berufen. Der Presserat entschied die Frage der Identifizierung zugunsten der Beschwerdeführerinnen: Der Vorname und die Initiale ihres Nachnamens plus die weiteren Angaben reichten aus, um ihre volle Identität schnell herauszufinden. Hätte man auch den Vornamen gekürzt oder – noch besser – fiktive Namen verwendet (mit dem Vermerk «Name der Redaktion bekannt»), wäre die Identifikation kaum möglich gewesen. Dennoch wies der Presserat die Beschwerden ab: Er entschied, dass die beiden Frauen mit ihrer medienwirksamen Aktion mitten in Zürich bewusst die Öffentlichkeit gesucht haben und sich deswegen nicht auf den Schutz vor einer Identifizierung, das heisst den Schutz ihrer Privatsphäre berufen können.

Stellungnahme 52/2021

Die «Neue Zürcher Zeitung» berichtete über die «Home-Office-Demo» #NoLiestal auf Twitter, eine digitale Gegendemo zur Demonstration der Corona-Massnahmen-Kritiker:innen in Liestal. Der Artikel erwähnt eine Frau, die mit über 800 Tweets und Retweets die aktivste Teilnehmerin der Online-Demo gewesen sei. Die NZZ nennt sie mit Vor- und Nachnamen. Die betroffene Frau reichte beim Presserat eine Beschwerde ein. Sie sei keine Person des öffentlichen Lebens, deshalb sei es nicht gerechtfertigt, ihren Namen zu publizieren.

Der Presserat ist der festen Überzeugung, dass der Schutz der Privatsphäre gerade im Zeitalter der sozialen Medien einen hohen Stellenwert hat. Doch anders als zum Beispiel bei Facebook, dessen Nutzer:innen sich an eine beschränkte Zahl mehr oder weniger bekannter Personen wendet, ist Twitter als öffentliche Kommunikationsplattform gestaltet. Jeder Tweet richtet sich an ein weltweites

```
Schweizer Presserat
Conseil suisse de la presse
Consiglio svizzero della stampa
```

Publikum und ist jederzeit für alle einsehbar. Wer mit seinem vollen Klarnamen an einer solchen Twitter-Aktion teilnimmt, kann sich nicht auf den Schutz seiner Privatsphäre berufen. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Stellungnahme 65/2021

➤ Persönlichkeitsschutz und Schutz der Privatsphäre sind wichtige Güter. Zum Beispiel wurde der «Blick» gerügt, weil er in einem Mordfall zu viele Details über das Opfer publizierte (Stellungnahme 45/2021). Die «Republik» wurde ebenfalls gerügt, weil sie den Namen eines Arztes der Zürcher Herzklinik publiziert hatte (Stellungnahme 77/2021). Bei Demonstrationen sieht das aber anders aus – das sind per se öffentliche Veranstaltungen, weshalb der Persönlichkeitsschutz oder der Schutz der Privatsphäre berufsethisch betrachtet nur eingeschränkt gilt (siehe Richtlinie 7.2).

Trennung Redaktion/Werbung

Die «Schweizer Illustrierte» (SI) publizierte vier Porträts von vorbildlichen Bauernhöfen. Dagegen wurde beim Presserat eine Beschwerde eingereicht, in der belegt wurde, dass eine Agro-Marketingfirma für die Reportageserie Geld bezahlt hatte. Der Hinweis, dass Geld geflossen war, fehlte jedoch in den SI-Beiträgen. Nur im Letzten stand der Vermerk «in Zusammenarbeit mit Agro-Marketing Suisse und dem Schweizer Bauernverband». Der Presserat rügte die «Schweizer Illustrierte», weil redaktionelle Beiträge und Werbung ohne Ausnahme strikt getrennt sein müssen. Fliesst für Inhalte in irgendeiner Form Geld, muss das für Leserinnen und Leser klar erkennbar sein.

Stellungnahme 27/2021

Im Vorfeld zur Abstimmung über die elektronische Identitätskarte (E-ID) erschien auf «blick.ch» im «Blick»-üblichen Layout ein Artikel mit dem Titel «Darum brauchen wir eine elektronische Identität». Es war Werbung, die aber nicht als solche gekennzeichnet war. Nur in der Autorenzeile stand klein und überlesbar «in Kooperation mit ...». Dagegen ging eine Beschwerde ein, in der kritisiert wurde, der bezahlte Beitrag hebe sich nicht vom redaktionellen Teil ab und sei auch nicht klar als Werbung deklariert.

Der Presserat rügte «blick.ch», weil er damit gegen die geforderte Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung verstossen hatte. Er merkte an, besonders ins Gewicht falle, dass es sich um politische Werbung vor einer Abstimmung handle. Die Redaktion hatte aber auch von sich aus reagiert und nach einigen Tagen die Kennzeichnung verbessert. In der Schlussversion hiess es am Anfang des Lauftextes deutlich erkennbar: «Bei diesem Inhalt handelt es sich um politische Werbung», gepaart mit der zweiteiligen Autorenzeile «Das ist ein bezahlter Beitrag, präsentiert von (...)». Für diese Version lobte der Presserat «blick.ch» explizit. So werde an der richtigen Stelle die nötige Transparenz geschaffen.

Stellungnahme 28/2021

➤ Der Presserat hat sich in den vergangenen Jahren immer wieder besorgt über den Umgang mit Native Advertising geäussert. Dieses Jahr gingen allerdings nur die erwähnten beiden Beschwerden zum Thema ein. Im Jahr zuvor waren es noch

```
Schweizer Presserat
Conseil suisse de la presse
Consiglio svizzero della stampa
```

sechs. Ob dieser Trend anhält, wird sich weisen. Die Nachjustierung von «blick.ch» zeigt, dass es durchaus möglich ist, korrekt mit Native Ads umzugehen.

Diskriminierung

Die NZZ veröffentlichte auf ihrer Meinungsseite den Kommentar einer Journalistin, welche sich kritisch zur Behandlung von Transkindern äusserte. Darin vertrat die Autorin die Ansicht, dass heute – speziell in Deutschland – dem Wunsch von Kindern nach einem Geschlechtswechsel unhinterfragt stattgegeben werden müsse. Die daraus folgende Behandlung mit «Pubertätsblockern» schade den Kindern. Gegen den Text gingen Beschwerden ein, die monierten, die Autorin äussere falsche und nicht belegte Tatsachenbehauptungen, gehe falsch mit Quellen um, vermische Bericht und Kommentar und diskriminiere Transmenschen.

Der Presserat lehnte die Beschwerde ab, er sah auch keine Diskriminierung oder einen Verstoss gegen die Menschenwürde im Text. Er betont, man könne den inhaltlichen Zugang der Autorin, die Stossrichtung des Kommentars für völlig falsch halten, aber die Art und Weise wie diese konservative Meinung geäussert und publiziert worden sei, verstosse nicht gegen den Kodex.

Stellungnahme 64/2021

Ein anderer Fall, in dem es um die Frage von Diskriminierung ging, betraf das Finanzportal «Inside Paradeplatz». Der PR-Berater Klaus J. Stöhlker hatte unter dem Titel «Kein Platz mehr für Juden im Saas Tal» einen Gastkommentar geschrieben. Dagegen ging eine Beschwerde ein: Stöhlker mache unzählige Anspielungen auf «die Juden» und wiederhole gängige Klischees und Stereotype, was gegen den Berufskodex verstosse. Der Autor war indes der Ansicht, er habe sich mit seinem Text für die jüdischen Feriengäste stark machen wollen.

Für den Presserat liess sich nicht ausschliessen, dass Stöhlker möglicherweise einige der von ihm benutzten antisemitischen Stereotype teilt, da er sich an keiner Stelle von ihnen distanziert. Dennoch hat der Presserat die Beschwerde abgewiesen. Dies aus drei Gründen: Erstens sieht sich der Presserat nicht als Hüter der «politischen Korrektheit» (15/2013). Zweitens gehört die Verteidigung des Rechts auf freie Meinungsäusserung zu seinen wichtigsten Aufgaben. Drittens sieht er das Diskriminierungsverbot jeweils nur dann als verletzt an, wenn die diskriminierenden Äusserungen eine gewisse Mindestintensität erreichen. Fazit des Gremiums: Die von Stöhlker reproduzierten Klischees erreichen diese Mindestintensität knapp nicht, auch wenn sein Text – gewollt oder ungewollt – diskriminierende Züge trägt. Die Abweisung der Beschwerde verknüpfte der Presserat aber mit einer Empfehlung an «Inside Paradeplatz»: Das Portal soll künftig bei Diskriminierungsfragen mehr journalistische Sorgfalt walten lassen.

Stellungnahme 49/2021

➤ Der Presserat hat bei solchen Beschwerden jeweils zu entscheiden, wo die Grenze zu ziehen ist zwischen dem Recht auf freie Meinungsäusserung und dem Diskriminierungsverbot gemäss Journalistenkodex. Das lässt sich oft nicht einfach entscheiden. Mit dem Begriff «Mindestintensität» (im französischen Diskurs «une certaine gravité»), versucht der Presserat die Schwere eines allenfalls diskriminierenden Werturteils einzuordnen. Eindeutig überschritten wurde diese

```
Schweizer Presserat
Conseil suisse de la presse
Consiglio svizzero della stampa
```

Grenze beispielsweise bei einem satirischen Beitrag einer Lokalzeitung, der bewusst und in hochgradig abwertender Form Flüchtlinge mit Wildschweinen verglich (49/2013). Im Fall von «Inside Paradeplatz» war die Intention des Autors mutmasslich eine andere, weshalb der Presserat knapp von einer Rüge absah.

Wahrheit

Das Portal «Prime News» hatte in einem Beitrag die BDS-Bewegung als antisemitisch bezeichnet; BDS steht für Boykott, Desinvestition, Sanktionen gegen Israel. Ein Zusatztext trug den Titel: «Dafür steht BDS: Alter Judenhass in neuen Schläuchen». Der Journalist brachte darin das Verhalten der BDS mit der Judenverfolgung durch die Nationalsozialisten und dem Kaufboykott gegen Jüdinnen und Juden im Dritten Reich in Verbindung. Dagegen erhob ein Mitglied von BDS Beschwerde. Der Presserat entschied, dass «Prime News» das Wahrheitsgebot des Journalistenkodex verletzt hat. Einerseits weil der Artikel wahrheitswidrig Parallelen zwischen dem Judenhass der Nazis und den Aktivitäten der BDS zog. Dann aber auch, weil der Journalist es versäumte, den schweren Vorwurf des Antisemitismus durch gewichtige Gegenstimmen von Experten und Institutionen zu relativieren.

Nicht zu klären hatte der Presserat, ob die BDS nun antisemitisch ist oder nicht. Das Gremium hatte nur zu beurteilen, ob der Journalist wahrheitsgetreu über die BDS sowie deren Haltung und Ziele berichtet hat.

Stellungnahme 44/2021

➤ Die 3. Kammer hat sich zweimal mit diesem Fall befasst, kam aber auch bei der zweiten Beratung zum selben Schluss. Anlass für die erneute Beratung war ein Postulatsbericht, den der Bundesrat unmittelbar vor der ersten Beratung publiziert hatte, weshalb die Kammer keine Kenntnis davon hatte. Der Bericht befasst sich mit den möglichen Anwendungsbereichen der Arbeitsdefinition von Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA). Laut Bundesrat kann diese rechtlich nicht bindende Definition in der Schweiz als Leitfaden dienen, um antisemitische Vorfälle zu identifizieren. Der Presserat hat sich eingehend mit der Arbeitsdefinition der IHRA beschäftigt. Er erachtet sie allerdings als nur bedingt taugliches Instrument für die journalistische Praxis.

IV. Änderung in der Organisation des Presserates

Anfang 2021 traten diverse Änderungen in Kraft, die der Geschäftsstelle mehr Befugnisse zuteilten (vgl. Geschäftsbericht 2020). Ziel dieser Reform war es, angesichts der knappen Ressourcen die Abläufe innerhalb der Geschäftsstelle effizienter zu gestalten. Insbesondere sollte die Geschäftsführerin autonom entscheiden können, ob auf eine Beschwerde eingetreten wird oder nicht. Auch sollte sie die Stellungnahmen zu Fällen, die nicht einer Kammer zugewiesen wurden, eigenständig verfassen, ohne das Präsidium einzubeziehen. Diese Reform wurde vom Stiftungsrat in der Annahme verabschiedet, dass die Geschäftsstelle 2021 ausgebaut werden kann, weil man mit zusätzlichen Bundesgeldern rechnete. Gegen die entsprechende Gesetzesvorlage wurde jedoch das Referendum ergriffen, die Vorlage scheiterte im Februar 2022 an der Urne.

```
Schweizer Presserat
Conseil suisse de la presse
Consiglio svizzero della stampa
```

Schon im Frühling 2021 zeigte sich, dass die Reform in der Praxis Probleme mit sich bringt. Die Geschäftsführerin wurde dabei zunehmend zur Zielscheibe querulatorischer Beschwerdeführer. Deshalb hat der Stiftungsrat Geschäftsreglement im Herbst 2021 wieder rückgängig gemacht. Nichteintretens-Entscheide sowie einfache Fälle werden wieder wie früher vom Präsidium beraten. Es VizepräsidentInnen aus der Präsidentin. den beiden Geschäftsführerin. Wie bis anhin werden Stellungnahmen alle und Nichteintretensentscheide dem Presseratsplenum vorgelegt.

Das Verfahren vor dem Schweizer Presserat ist für Privatpersonen grundsätzlich kostenlos. Einige Beschwerdeführer begannen jedoch in hoher Kadenz Beschwerden einzureichen, was den Presserat an seine Limiten bringen kann. Deshalb wurde das Geschäftsreglement ergänzt: Privatpersonen haben ab der dritten Beschwerde innerhalb eines Kalenderjahres eine Kostenbeteiligung von 500 Franken zu leisten, ab der vierten eine von 1000 Franken. Weiterhin gilt: Bei Beschwerdeführer:innen, die sich anwaltlich vertreten lassen, sowie Organisationen, Unternehmen und Institutionen wird eine Kostenbeteiligung von 1000 Franken in Rechnung gestellt.

Zuhanden des Stiftungsrats gemäss Art. 21 des Geschäftsreglements des SPR

Autorin: Susan Boos, Präsidentin Schweizer Presserat, susan.boos@presserat.ch